

Allgemeine Lieferbedingungen (Stand 01/2016)

1. Allgemeines

- 1.1. Für alle Lieferungen, auch aus zukünftigen Geschäftsabschlüssen, gelten ausschließlich die nachstehenden Lieferbedingungen. Entgegenstehende und/oder abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Ware gelten diese Lieferbedingungen als angenommen.
- 1.2. Unsere Lieferbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebote

Angebote verstehen sich stets freibleibend. Der Auftrag wird erst mit schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch Auslieferung wirksam.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1. Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkennnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend.
- 3.2. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Angaben über Prozentgehalte und Mischungsverhältnisse unserer Waren, insbesondere unserer Rezepturen, sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 3.3. Bei Verkauf nach Gewicht wird der Berechnung grundsätzlich das bei uns oder durch bahnamtliche Verwiegung festgestellte Gewicht zu Grunde gelegt, soweit nicht eine andere Regelung vorgeschrieben ist.

4. Preise

Die Preise gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Den in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen liegen die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Rohstoffpreise, Löhne, Steuern, Sozialabgaben, Frachtsätze usw., welche die Warenkosten beeinflussen, zu Grunde. Wir sind berechtigt, bei Änderungen dieser oder vergleichbarer Kostenelemente zum Zeitpunkt der Lieferung die Preise angemessen zu erhöhen.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Ware dem Spediteur übergeben worden ist oder das Werk oder Lager verlassen hat. Die gilt auch dann, wenn wir die Transportkosten tragen. Wir wählen ein uns geeignet erscheinendes Transportmittel mit der Sorgfalt aus, die wir in eigenen Angelegenheiten wahrnehmen. Wir können die Transportversicherung auf Kosten des Bestellers vornehmen; eine Versicherungspflicht unsererseits besteht jedoch nicht.

6. Lieferung

Die Lieferung erfolgt innerhalb der vereinbarten Lieferzeit ab Werk oder Lager. Teillieferungen sind zulässig und gelten als selbständige Lieferungen. Umstände, welche die Herstellung oder Lieferung bestellter Waren unmöglich machen oder erschweren und außerhalb unserer Kontrolle liegen, insbesondere behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, unvorhersehbarer Mangel an Arbeitskräften, Rohmaterialknappheit, sei es bei uns oder unseren Zuliefer- oder Dienstleistungsbetrieben, Ausfall von Transportmitteln oder Energie sowie Krieg, Streik und Aussperrung entbinden uns für die Dauer der Behinderung oder deren Nachwirkungen von der Lieferpflicht. Wird in diesem Fall die ursprüngliche Lieferfrist um mehr als das Doppelte oder um 6 Wochen (maßgebend ist jeweils die längere Frist) überschritten, so können beide Seiten vom Vertrag hinsichtlich des betroffenen Teils der Lieferung zurücktreten. Rücktrittsrechte aus anderen Gründen bleiben hiervon unberührt. Falls wir in Verzug geraten, kann der Besteller nach Ablauf einer uns entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gesetzten und für uns angemessenen Nachfrist, insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware nicht bis zum Fristablauf versandbereit gemeldet worden ist.

7. Mängelhaftung

- 7.1. Für Mängel der Ware zum Zeitpunkt des Gefahrüberganges leisten wir zunächst nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Beanstandungen wegen Mängeln der Ware, Falschliefereien und Mengenabweichungen – auch Zuviellieferungen – sind, soweit diese durch zumutbare Untersuchungen feststellbar sind, unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen.
- 7.2. Im Falle des Fehlschlagens, d. h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
- 7.3. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller bei Vorliegen der in Ziffer 10. genannten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- 7.4. Die Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. In Abweichung davon verjähren Mängelansprüche bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in zwei Jahren. Dies gilt jedoch nicht, sofern die Sache erst nach Ablauf der in Ziffer 7.4. S.1 genannten Verjährungsfrist für ein Bauwerk verwendet worden ist. In diesen Fällen verjähren etwaige Mängelansprüche nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung.
- 7.5. Wird eine gebrauchte Sache veräußert, haften wir nicht für etwaige Mängel, es sei denn, wir haben die Mängel arglistig verschwiegen.
- 7.6. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.
- 7.7. Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht.

8. Zahlung

- 8.1. Die Zahlung ist, wenn nicht anders vereinbart, ohne Abzug zu leisten. Im Falle des Verzugs gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 8.2. Entfällt die Kreditwürdigkeit des Bestellers, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheit zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten sowie eingeräumte Zahlungsziele zu widerrufen. Bei Zahlungsverzug des Bestellers, bei Eröffnung oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gilt Entsprechendes, wobei bei Zahlungsverzug eine angemessene Nachfrist vor dem Rücktritt vom Vertrag zu setzen ist.
- 8.3. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, auch ohne Ausübung des Rücktritts und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Bestellers die einstweilige Herausgabe der in unserem Eigentum stehenden Waren zu verlangen.
- 8.4. Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Besteller im Übrigen nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Begleichung von sämtlichen Forderungen, die uns gegen den Besteller zustehen, gleich aus welchem Rechtsgrund sie entstanden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung.
- 9.2. Der Besteller ist zum Gebrauch und zur Weiterveräußerung von Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang befugt. Der Besteller tritt hiermit alle Ansprüche, die aus der Weiterveräußerung erwachsen, schon jetzt an uns ab. Die Abtretung nehmen wir hiermit an. Dies gilt auch für Waren, die verarbeitet, vermisch oder verbunden wurden. Nimmt der Besteller die Forderung aus einer Weiterveräußerung eines Liefergegenstandes von uns in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung des Bestellers in voller Höhe abgetreten. Wir werden die Abtretung nicht offen legen, solange der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt. Soweit wir dies im Einzelfall wünschen, hat der Besteller die Namen seiner Kunden zu offenbaren und diesen von der Abtretung Kenntnis zu geben. Der Besteller ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung selbst einzuziehen, wobei wir uns jederzeit den Widerruf dieses Rechts vorbehalten.
- 9.3. Die Vorbehaltsware darf nur mit unserer vorherigen Zustimmung verpfändet oder als Sicherheit gegeben werden. Wird die von uns gelieferte Ware vom Besteller verarbeitet, wird die Verarbeitung für uns vorgenommen. Bei der Verarbeitung, Verbindung und Vermischung des gelieferten Gegenstandes mit anderen Gegenständen, die nicht in unserem Eigentum stehen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag einschließlich Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten/verbundenen/vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns. Erfolgt die Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt und die Sache auch für uns verwahrt.
- 9.4. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

10. Haftung

- 10.1. Unsere Haftung auf Schadensersatz ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach näherer Maßgabe der Bestimmungen dieser Ziffer 10. eingeschränkt.
- 10.2. Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlicher Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertrags wesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstandes sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 10.3. Soweit wir gemäß Ziffer 10.2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsbühlicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
- 10.4. Im Fall einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag, der bei Dauerkunden den zweifachen Betrag des im abgeschlossenen vorangehenden Geschäftsjahr getätigten Jahresumsatzes und bei Einzelkunden den zehnfachen Betrag des Bestellumsatzes, aus dem der geltend gemachte Schaden resultiert, des Bestellers bei uns ausmacht, beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.6. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 10.7. Die Einschränkungen in dieser Ziffer 10. gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

11. Compliance

Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller bestehenden Gesetze und Vorschriften. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der der Bekämpfung der Korruption dienenden in- und ausländischen Bestimmungen.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist der Sitz unserer Gesellschaft; bei von uns veranlasster Versendung der Ware von einem anderen Ort ist jedoch dieser Ort Erfüllungsort. Den allgemeinen Gerichtsstand bildet das für unseren Geschäftssitz zuständige Amts- oder Landgericht. Wir sind jedoch befugt, den Besteller auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingend gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- 12.2. Wir sind berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Besteller, gleich ob diese vom Besteller selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- 12.3. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller, insbesondere bei ausländischen Bestellern, gilt Deutsches Recht. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.